

Gültig ab: 01.12.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 141 SGB III

Arbeitslosmeldung

Aktualisierung, Stand 12/2023

- Das BSG hat mit Urteil vom 15.02.2023 (Az.: B 11 AL 40/21 R) entschieden, dass abweichend vom Wortlaut des § 141 Abs. 2 SGB III die Arbeitslosmeldung auch dann zurück wirkt, wenn das Auseinanderfallen des ersten Tags der Arbeitslosigkeit und des ersten Tags der Beschäftigungslosigkeit nicht auf dem freien Entschluss des/der Versicherten beruht, sondern auf dessen/deren krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit.

Beruht das Auseinanderfallen des ersten Tags der Arbeitslosigkeit und des ersten Tags der Beschäftigungslosigkeit nicht durchgängig auf dem unfreiwilligen Grund der Erkrankung, weil eine Meldung vor der Erkrankung möglich war, ist eine Rückwirkung ausgeschlossen.

- FW 141.2 Abs. 2

- Weitere Informationen 141.2

- Abweichend vom Wortlaut des § 141 Abs. 3 Nr. 1 SGB III erlischt die Wirkung der Arbeitslosmeldung nicht, wenn die Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen unterbrochen war und für diesen Zeitraum die Leistungsfortzahlung nach § 146 Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt ist.

- FW 141.3 Abs. 2 (neu)

- FW 141.3 Abs. 3 (bisher Abs. 2)

- FW 141.3 Abs. 4 (bisher Abs. 3)

- Weitere Informationen 141.3 Abs. 1 (teilweise redaktionell überarbeitet, Klarstellung und Beispiele eingefügt)

- Weitere Informationen 141.3 Abs. 2 (bisher Abs. 1)

Gesetzestext**§ 141 - Arbeitslosmeldung**

(1) Die oder der Arbeitslose hat sich elektronisch im Fachportal der Bundesagentur oder persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. Das in Satz 1 genannte elektronische Verfahren muss die Voraussetzungen des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 5 erster Halbsatz des Ersten Buches erfüllen. Eine Meldung ist auch zulässig, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nächsten drei Monate zu erwarten ist.

(2) Ist die zuständige Agentur für Arbeit am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit der oder des Arbeitslosen nicht dienstbereit, so wirkt eine Meldung an dem nächsten Tag, an dem die Agentur für Arbeit dienstbereit ist, auf den Tag zurück, an dem die Agentur für Arbeit nicht dienstbereit war.

(3) Die Wirkung der Meldung erlischt

1. bei einer mehr als sechswöchigen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit,
2. mit der Aufnahme der Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit, Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder als mithelfender Familienangehöriger, wenn die oder der Arbeitslose diese der Agentur für Arbeit nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

(4) Die zuständige Agentur für Arbeit soll mit der oder dem Arbeitslosen unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ein persönliches Beratungs- und Vermittlungsgespräch führen. Dies ist entbehrlich, wenn das persönliche Beratungs- und Vermittlungsgespräch bereits in zeitlicher Nähe vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, in der Regel innerhalb von vier Wochen, vor Eintritt der Arbeitslosigkeit geführt worden ist.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 12/2023	2
Gesetzestext.....	3
§ 141 - Arbeitslosmeldung	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
141.1 Arbeitslosmeldung.....	5
141.1.1 Elektronische Arbeitslosmeldung und Identitätsprüfung	5
141.1.2 Persönliche Arbeitslosmeldung	5
141.1.3 Zuständige Agentur für Arbeit bei persönlicher Arbeitslosmeldung	6
141.2 Rückwirkung der Meldung	6
141.3 Erlöschen der Wirkung der Arbeitslosmeldung	6
141.4 Persönliches Beratungs- und Vermittlungsgespräch	7
141.5 Verfahren	7

Fachliche Weisungen

141.1 Arbeitslosmeldung

(1) Die Arbeitslosmeldung ist die Erklärung der Tatsache der Arbeitslosigkeit (keine Willenserklärung). Der Arbeitslose muss erklären, dass er beschäftigungslos ist oder ab einem bestimmaren Zeitpunkt sein wird. Die Arbeitslosmeldung muss elektronisch im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit oder persönlich, d.h. durch Vorsprache des Arbeitslosen in der zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen.

(2) Die Arbeitslosmeldung kann bis zum Eintritt der erklärten Arbeitslosigkeit zurückgenommen werden.

(3) Falls die Arbeitslosigkeit entgegen den Angaben bei der Arbeitslosmeldung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, so bleibt die Arbeitslosmeldung wirksam, wenn Arbeitslosigkeit tatsächlich eintritt und dies innerhalb der Frist von drei Monaten geschieht. Die Wirkung der Arbeitslosmeldung tritt dann mit Beginn der Arbeitslosigkeit ein.

(4) Das Fehlen der Arbeitslosmeldung kann nicht im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ersetzt werden.

[Weitere Informationen \(Arbeitslosmeldung THW-Helfer\)](#)

[Weitere Informationen \(Wirksamkeit der Arbeitslosmeldung\)](#)

141.1.1 Elektronische Arbeitslosmeldung und Identitätsprüfung

Mit der elektronischen Arbeitslosmeldung wird eine gegenüber der persönlichen Arbeitslosmeldung gleichrangige und rechtssichere Form zur Erfüllung der materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung für Arbeitslosengeld zugelassen. Eine persönliche Vorsprache vor Ort entfällt in diesen Fällen.

Die elektronische Arbeitslosmeldung kann ausschließlich im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit (eServices) erfolgen. Zuvor müssen Arbeitslose ihre Identität mit einem Ausweis mit Onlineausweisfunktion nachweisen. Dies ist mit den nachfolgenden Dokumenten möglich:

- elektronischer Personalausweis
- eID-Card für Unionsbürger
- elektronischer Aufenthaltstitel
- Dokument nach der eIDAS-Verordnung (Es handelt sich um das nationale – kein deutsches – elektronische Identifizierungsdokument eines anderen Staates)

Die elektronische Identifizierung wird durch einen externen und zertifizierten Dienstleister durchgeführt.

Der Nachweis der elektronischen Arbeitslosmeldung wird im Aktentyp 1001 der EAKTE als leistungsbegründende Unterlage im Status „z.d.A.“ archiviert.

141.1.2 Persönliche Arbeitslosmeldung

(1) Die persönliche Vorsprache kann von einem Vertreter übernommen werden, wenn der Arbeitslose wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht selbst erscheinen kann. Eine Vollmacht kann gefordert werden.

Eine Identitätsprüfung des Arbeitslosen ist spätestens vor der Entscheidung über den Antrag durchzuführen. Hierzu hat der Vertreter geeignete Dokumente des Vertretenen (z. B. Personalausweis) vorzulegen.

(3) Ob die persönliche Arbeitslosmeldung auch außerhalb der Dienststelle angenommen wird, entscheidet die AA im Einzelfall (z. B. bei großen Personalabbaumaßnahmen oder gesundheitlichen Einschränkungen).

(4) Im Einzelfall kann im Interesse des Arbeitslosen eine persönliche Arbeitslosmeldung auch vor Beginn der Drei-Monats-Frist akzeptiert werden (z. B. zur Vermeidung mehrfacher Besuche der Agentur innerhalb kurzer Zeit).

141.1.3 Zuständige Agentur für Arbeit bei persönlicher Arbeitslosmeldung

(1) Die persönliche Arbeitslosmeldung ist bei der nach § 327 Abs. 1 zuständigen Agentur für Arbeit vorzunehmen.

(2) Meldet sich der Arbeitslose bei einer nicht zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos, so ist er

- wenn die Arbeitslosigkeit bereits eingetreten ist, aufzufordern, sich spätestens am nächsten Arbeitstag,
- wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten ist, aufzufordern, sich spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit

bei der zuständigen Agentur persönlich zu melden. Dem Arbeitslosen ist eine Bestätigung über die Meldung auszuhändigen. Die zuständige Agentur für Arbeit erkennt diese als persönliche Vorsprache bei sich an.

Eine bei einem SGB II-Träger vorgenommene persönliche Meldung wird anerkannt, wenn der Arbeitslose sich am nächsten Arbeitstag in der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos meldet.

141.2 Rückwirkung der Meldung

(1) Die Arbeitsagentur ist nicht dienstbereit, wenn sie für den Publikumsverkehr nicht zugänglich und damit eine persönliche Arbeitslosmeldung nicht möglich ist. Die Rückwirkung gilt auch bei einer elektronischen Meldung im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Eine Rückwirkung kann eintreten, im Anschluss an eine

- berufliche Tätigkeit (**erster Tag der Beschäftigungslosigkeit**) oder
- **krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit.**

[Weitere Informationen \(Rückwirkung der Arbeitslosmeldung\)](#)

141.3 Erlöschen der Wirkung der Arbeitslosmeldung

(1) Die Wirkung der Arbeitslosmeldung erlischt nicht durch

- eine Unterbrechung der Arbeitslosigkeit bis zu 6 Wochen/42 Kalendertagen,
- unverzügliche Anzeige der Aufnahme einer Beschäftigung bis zu 6 Wochen,
- die Ablehnung eines Antrags auf Arbeitslosengeld.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Arbeitslose zunächst für mehr als 6 Wochen oder unbefristet abgemeldet hat.

[Weitere Informationen \(Unterbrechung und Erlöschen des Anspruchs\)](#)

(2) Die Leistungsfortzahlungen nach § 146 Abs. 1 und Abs. 2 können zusammenhängend für einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen/42 Kalendertagen erfolgen. Die Wirkung der Arbeitslosmeldung erlischt bei erfolgter Leistungsfortzahlung nicht, obwohl die Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen unterbrochen war.

[Weitere Informationen \(Unterbrechung der Arbeitslosigkeit bei Arbeitsunfähigkeit\)](#)

(3) Zum Erlöschen bei nicht unverzüglicher Anzeige können nur Tätigkeiten führen, die auf eine Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgelegt sind. Eine Anzeige am ersten Tag der Beschäftigungsaufnahme gilt als unverzüglich. Eine Verlängerung stellt keine Aufnahme einer Tätigkeit dar.

(4) Wurde eine nicht oder eine nicht unverzüglich angezeigte Tätigkeit beendet, ist der Arbeitslose auf eine evtl. erforderliche erneute Arbeitslosmeldung hinzuweisen. Eine zwischenzeitliche elektronische Meldung im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit oder persönliche Vorsprache ist als Arbeitslosmeldung zu werten.

141.4 Persönliches Beratungs- und Vermittlungsgespräch

Nicht belegt.

141.5 Verfahren

(1) Zeigt der Arbeitslose eine Unterbrechung von bis zu 42 Kalendertagen an, ist die Entscheidung über die Bewilligung befristet für den entsprechenden Zeitraum aufzuheben.

Im Verfahren COLIBRI kann eine befristete Aufhebung über das Anwendungsfenster „Leistungsfall bearbeiten“, Registerkarte „Unterbrechungen“ erfasst werden. Die Bewilligung wird durch Eingabe der Unterbrechung nicht beendet, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in COLIBRI wird die Zahlung nach Ablauf des Unterbrechungszeitraumes automatisch wieder aufgenommen.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung ist unbefristet aufzuheben, wenn

- nicht feststeht, zu welchem Zeitpunkt nach einer Unterbrechung wieder Arbeitslosigkeit vorliegt,
- mit Versicherungspflichtzeiten, die im Unterbrechungszeitraum zurückgelegt werden, voraussichtlich ein Neuanspruch entsteht,

(3) Die Fortwirkung der Arbeitslosmeldung außerhalb der Vierjahresfrist, infolgedessen der Anspruch weiterhin geltend gemacht werden kann (vgl. FW 161.2 Abs. 1 3. Spiegelstrich), wird durch ELBA-AW nicht unterstützt. Die durch ELBA-AW ermittelte Ablehnung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen manuell in eine Bewilligung umzuwandeln.

(4) Ist die Wirkung der Arbeitslosmeldung zum Zeitpunkt der Erstellung des Ablehnungsbescheides nicht entfallen, muss der Ablehnungsbescheid auch immer einen Hinweis enthalten, ab wann eine erneute Meldung erforderlich ist. Außerdem ist durch die Agentur für Arbeit zu prüfen, ob und ggf. ab wann die Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld vorliegen. Die Verpflichtung zur erneuten Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen setzt aber erst ein, wenn eine Mitteilung der Antragstellenden, dass (z. B.) wieder Arbeitsfähigkeit besteht, eingegangen ist.

(5) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Ablehnung keine Arbeitslosmeldung	3s141-1
Befristete Aufhebung der Bewilligungsentscheidung	3s141-2

141.1 Arbeitslosmeldung THW-Helfer

THW-Helfer, die sich arbeitsuchend gemeldet haben, gelten als rechtzeitig arbeitslos gemeldet, wenn sie durch einen überraschenden Auslandseinsatz an der Arbeitslosmeldung gehindert waren. Dies gilt nicht, wenn keine Arbeitsuchendmeldung vorliegt oder die Arbeitslosmeldung vor dem Einsatz noch möglich war.

[Zurück](#)

141.1 Wirksamkeit der Arbeitslosmeldung

Für die Wirksamkeit der Arbeitslosmeldung ist unerheblich, ob diese inhaltlich zutreffend ist. Selbst wenn nicht sämtliche Voraussetzungen des § 138 SGB III vorliegen, die Meldung also sachlich unrichtig ist, ist die Arbeitslosmeldung gleichwohl wirksam. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alg sind dann aber wegen des gerade nicht vorliegenden Merkmals der Arbeitslosigkeit gemäß § 138 SGB III nicht erfüllt.

Zum Beispiel führen eine

- Arbeitsunfähigkeit bei Eintritt der Beschäftigungslosigkeit oder
 - Verlängerung des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses
- demnach nicht unweigerlich zum Entfallen der Wirkung der Arbeitslosmeldung. Dies ist nur dann der Fall, wenn zwischen der Arbeitslosmeldung und dem tatsächlichen Eintritt der Arbeitslosigkeit mehr als drei Monate vergangen sind. Sie führen hingegen immer zum Wegfall der Voraussetzung der Arbeitslosigkeit.

Für die Beurteilung, ob die Wirkung der Arbeitslosmeldung entfallen ist, ist ausschließlich § 141 Abs. 1 SGB III maßgeblich. § 141 Abs. 2 SGB III findet in diesen Fällen keine Anwendung, da Arbeitslosigkeit noch gar nicht eingetreten ist, sondern der Eintritt der Arbeitslosigkeit sich lediglich verschoben hat.

Beispiel 1:

Beschäftigung (versicherungspflichtig) bis zum 28.02.2021
Arbeitslosmeldung am 25.01.2021 mit Wirkung zum 01.03.2021
Arbeitsunfähigkeit vom 25.02.2021 bis zum 14.03.2021

Die Wirkung der Arbeitslosmeldung ist nicht entfallen, weil zwischen der Arbeitslosmeldung am 25.01.2021 und dem tatsächlichen Eintritt der Arbeitslosigkeit am 15.03.2021 nicht mehr als drei Monate liegen.

Beispiel 2:

Beschäftigung (versicherungspflichtig) bis zum 28.02.2021
Arbeitslosmeldung am 25.01.2021 mit Wirkung zum 01.03.2021
Arbeitsunfähigkeit vom 25.02.2021 bis zum 12.04.2021

Die Wirkung der Arbeitslosmeldung ist nicht entfallen, weil zwischen der Arbeitslosmeldung am 25.01.2021 und dem tatsächlichen Eintritt der Arbeitslosigkeit am 13.04.2021 nicht mehr als drei Monate liegen.

Beispiel 3:

Beschäftigung (versicherungspflichtig) bis zum 28.02.2021
Arbeitslosmeldung am 03.12.2020 mit Wirkung zum 01.03.2021
Arbeitsunfähigkeit vom 25.02.2021 bis zum 14.03.2021

Die Wirkung der Arbeitslosmeldung ist entfallen, weil zwischen der Arbeitslosmeldung am 03.12.2020 und dem tatsächlichen Eintritt der Arbeitslosigkeit am 15.03.2021 mehr als drei Monate liegen.

[Zurück](#)

141.2 Rückwirkung der Meldung

Die Rückwirkung der Arbeitslosmeldung bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ergibt sich nicht unmittelbar aus § 141 Abs. 2 SGB III, ist aber analog anzuwenden.

Beispiel 1:

Arbeitsverhältnis bis 30.06.2023

Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeld vom 15.06.2023 bis 21.07.2023

Arbeitslosmeldung am 24.07.2023

Die zuständige Agentur für Arbeit war vom 22. – 23.07.2023 (Wochenende) nicht dienstbereit.

Beschäftigungslosigkeit besteht seit dem 01.07.2023. Eine Arbeitslosmeldung bei Eintritt der Beschäftigungslosigkeit war nicht erforderlich, weil Verfügbarkeit aufgrund der Arbeitsunfähigkeit nicht vorlag. Die Arbeitslosmeldung am ersten Tag der dienstbereiten Agentur für Arbeit nach Ende der Arbeitsunfähigkeit wirkt deshalb auf den ersten Tag zurück, an dem die/der Arbeitslose wieder arbeitsfähig und damit verfügbar sowie arbeitslos i. S. des § 138 Abs. 1 SGB III war.

Arbeitslosengeld ab 22.07.2023

Beispiel 2:

Arbeitsverhältnis bis 30.06.2023

Arbeitslosmeldung am 03.07.2023

Arbeitslosengeld vom 01.07.2023 bis 05.07.2023 [Rückwirkung auf den 01.07.2023 (erster Tag der Beschäftigungslosigkeit)]

Arbeitsunfähigkeit mit Leistungsfortzahlung vom 06.07.2023 bis 16.08.2023

Krankengeld länger als 6 Wochen vom 17.08.2023 bis 29.09.2023

Arbeitslosmeldung am 02.10.2023

Die zuständige Agentur für Arbeit war vom 30.09. – 01.10.2023 (Wochenende) nicht dienstbereit.

Die Arbeitslosmeldung am ersten Tag der dienstbereiten Agentur für Arbeit nach Ende der Arbeitsunfähigkeit wirkt auf den ersten Tag zurück, an dem die/der Arbeitslose wieder arbeitsfähig und damit verfügbar sowie arbeitslos i. S. des § 138 Abs. 1 SGB III war.

Arbeitslosengeld ab 30.09.2023

Beispiel 3:

Arbeitsverhältnis bis 30.06.2023

Arbeitslosmeldung am 26.06.2023

Sperrzeit 12 Wochen vom 01.07.2023 bis 22.09.2023

Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsfortzahlung vom 06.07.2023 bis 22.09.2023

Arbeitslosmeldung am 25.09.2023

Die zuständige Agentur für Arbeit war vom 23.09. – 24.09.2023 (Wochenende) nicht dienstbereit.

Die Arbeitslosmeldung am ersten Tag der dienstbereiten Agentur für Arbeit nach Ende der Arbeitsunfähigkeit wirkt auf den ersten Tag zurück, an dem die/der Arbeitslose wieder arbeitsfähig und damit verfügbar sowie arbeitslos i. S. des § 138 Abs. 1 SGB III war.

Arbeitslosengeld ab 23.09.2023

Beispiel 4:

Arbeitsverhältnis bis 30.06.2023

Arbeitsunfähigkeit vom 04.07.2023 bis 21.07.2023

Arbeitslosmeldung am 24.07.2023

Die zuständige Agentur für Arbeit war vom 22.07. – 23.07.2023 (Wochenende) nicht dienstbereit.

Die Arbeitslosmeldung am ersten Tag der dienstbereiten Agentur für Arbeit nach Ende der Arbeitsunfähigkeit wirkt nicht auf den ersten Tag zurück, an dem die/der Arbeitslose wieder arbeitsfähig und damit verfügbar sowie arbeitslos i. S. des § 138 Abs. 1 SGB III war. Die/Der Arbeitslose hätte sich bereits am 03.07.2023 arbeitslos melden können.

Arbeitslosengeld ab 24.07.2023

[Zurück](#)

141.3 Unterbrechung und Erlöschen des Anspruchs

Die Arbeitslosmeldung mit Antragstellung (§ 323 Abs. 1) wirkt innerhalb des Zeitraumes von sechs Wochen auch dann fort, wenn durch Zeiten, in denen der Arbeitslose in einem Versicherungspflichtverhältnis steht, eine neue Anwartschaftszeit erfüllt wird.

[Zurück](#)

141.3 Unterbrechung der Arbeitslosigkeit bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Wird Arbeitsunfähigkeit festgestellt, liegt Verfügbarkeit nach § 138 Abs. 1 Nr. 3 nicht mehr vor und die Unterbrechung der Arbeitslosigkeit beginnt mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Die Arbeitslosigkeit wird auch im Fall einer nach ärztlichem Zeugnis erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes der oder des Arbeitslosen unterbrochen.

Beispiel 1

Der/Die Arbeitslose meldet eine eigene Arbeitsunfähigkeit von 06.04. – 15.05. Für diese Arbeitsunfähigkeit von 40 Kalendertagen liegen entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor. Er/Sie erhält Leistungsfortzahlung nach § 146 Abs. 1 vom 06.04. – 15.05. Kurz vor Ende des Zeitraums erkrankt das betreuungspflichtige Kind. Eine Bescheinigung vom 14.05. bis 20.05. liegt ebenfalls vor. Der/Die Arbeitslose erklärt, dass er/sie nach Ablauf seiner/ihrer Erkrankung am 15.05. unmittelbar die Betreuung seines/ihrer erkrankten Kindes ab 16.05. übernehmen muss. Er/Sie erhält Leistungsfortzahlung nach § 146 Abs. 2 vom 16.05. – 20.05. Die Arbeitslosigkeit ist für einen Zeitraum von 45 Kalendertagen und somit mehr als 6 Wochen unterbrochen. Die Arbeitslosmeldung nach § 141 Abs. 3 Nr. 1 ist nicht erloschen.

Beispiel 2

Der/Die Arbeitslose meldet eine eigene Arbeitsunfähigkeit von 06.04. – 15.05. Für diese Arbeitsunfähigkeit von 40 Kalendertagen liegen entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor. Er/Sie erhält Leistungsfortzahlung nach § 146 Abs. 1 vom 06.04. – 15.05. Am 16.05. erkrankt das betreuungspflichtige Kind. Eine Bescheinigung vom 16.05. bis 20.05. liegt ebenfalls vor. Der/Die Arbeitslose erklärt, dass er/sie nach Ablauf seiner/ihrer Erkrankung am 15.05. unmittelbar die Betreuung seines/ihrer erkrankten Kindes ab 16.05. übernehmen muss. Er/Sie erhält Leistungsfortzahlung nach § 146 Abs. 2 vom 16.05. – 20.05. Zwischen 0:00 Uhr am 16.05. und Feststellung der nach ärztlichem Zeugnis erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes am 16.05. liegt Verfügbarkeit und somit Arbeitslosigkeit vor. Die Arbeitslosigkeit ist daher nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen unterbrochen.

(2) Das Merkblatt für Arbeitslose (Stand: März 2018) enthält die fehlerhafte Aussage, dass für die Weiterzahlung von Arbeitslosengeld nach einer länger als sechs Wochen dauernden Arbeitsunfähigkeit eine erneute persönliche Arbeitslosmeldung erst nach dem Bezug von Krankengeld von mehr als 6 Wochen erforderlich ist. Sofern Arbeitslose als Begründung für eine verspätete oder unterbliebene Arbeitslosmeldung nach einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit auf diese Aussage verweisen, sind aus der verspäteten oder unterbliebenen Arbeitslosmeldung keine Konsequenzen zu ziehen. Arbeitslosengeld ist ab dem 1. Tag nach Ende der Arbeitsunfähigkeit zu bewilligen, wenn alle anderen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind. Soweit sich vergleichbare Fälle im Widerspruchs- bzw. gerichtlichen Verfahren befinden ist im Widerspruchs- bzw. gerichtlichen Verfahren abzuhelpen.

[Zurück](#)